

Leitfaden: QIX Dividenden Europa

Version 1.2 vom 10.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	4
1 Parameter des Index	4
1.1 Kürzel und ISIN	5
1.2 Startwert	5
1.3 Verteilung.....	5
1.4 Preise und Berechnungsfrequenz	5
1.5 Gewichtung	6
1.6 Index-Komitee.....	6
1.7 Veröffentlichungen.....	6
1.8 Lizenzierung.....	6
1.9 Historische Daten	7
2 Indexzusammensetzung	7
2.1 Definition des Auswahluniversums	7
2.2 Auswahl der Indexmitglieder	8
2.3 Ordentliche Anpassung	10
2.4 Außerordentliche Anpassung	11
3 Berechnung des QIX Dividenden Europa.....	12
3.1 Indexformel	12
3.2 Rechengenauigkeit	12
3.3 Bereinigungen	13
3.4 Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen.....	13
3.4.1 Kapitalerhöhungen	14
3.4.2 Aktiensplits	15
3.4.3 Aktiendividenden	15
3.5 Sonstiges.....	16
4 Definitionen.....	16
5 Anhang	23
5.1 Kontaktdaten	23
5.2 Indexberechnung – Änderung der Berechnungsmethode	23
5.3 Ermessensausübung	24
5.4 Überprüfung der Indexmethodik.....	24
5.5 Beendigung des Index	24
5.3 Ermessensausübung	24

5.4 Überprüfung der Indexmethodik	24
5.5 Beendigung des Index	24

In diesem Dokument sind die Grundsätze und Regeln für den Aufbau und Betrieb des QIX Dividenden Europa (der „**Index**“) dargelegt. Die Solactive AG wird sich nach besten Kräften um die Umsetzung der aufgeführten Regelungen bemühen. Die Solactive AG bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch die Solactive AG lediglich administriert, berechnet und veröffentlicht, wobei sich die Solactive AG nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für die Solactive AG - unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Die Veröffentlichung des Index durch die Solactive AG stellt keine Empfehlung der Solactive AG zur Kapitalanlage dar und beinhaltet in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG hinsichtlich einer etwaigen Investition in ein auf diesem Index beruhendes Finanzinstrument.

Einführung

Dieses Dokument ist ein Leitfaden für die Zusammensetzung und Berechnung und Pflege des QIX Dividenden Europa. Änderungen des Leitfadens bedürfen der Genehmigung durch das in Abschnitt 1.6 beschriebene Index-Komitee. Der QIX Dividenden Europa ist alleiniges Eigentum der TraderFox GmbH. Die TraderFox GmbH behält sich sämtliche Rechte an dem Index vor. Die Solactive AG ist ab dem 01.01.2020 als Administrator des QIX Dividenden Europa (der „**Indexadministrator**“) gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die „**Benchmark-Verordnung**“ oder „**BMR**“) für dessen Berechnung, Verwaltung und Veröffentlichung verantwortlich. Der Name „Solactive“ ist markenrechtlich geschützt.

1 Parameter des Index

Der QIX Dividenden Europa ist ein Index der TraderFox GmbH und wird von der Solactive AG administriert, berechnet und verteilt. Der Index bildet die Kursentwicklung von 25 dividendenstarken europäischen Qualitätsunternehmen ab, die sich zudem durch

weitere fundamentale und technische Kriterien auszeichnen. Die Auswahlkriterien werden in Abschnitt 2 näher beschrieben.

Der Index ist ein Performance-Index. Es werden sämtliche Erträge reinvestiert.

Der Index wird in EUR berechnet und quartalsweise angepasst.

1.1 Kürzel und ISIN

Der QIX Dividenden Europa Index wird mit der ISIN DE000SLA3LM9 verteilt; die WKN lautet SLA3LM. Der Index wird über Reuters unter dem Kürzel <.FOXQIX01 >

Veröffentlicht und in Bloomberg unter dem Ticker FOXQIX01 <Index>.

1.2 Startwert

Der Index ist zum Handelsschluss am Startdatum, dem 02.05.2017 auf 10000 normiert.

1.3 Verteilung

Der QIX Dividenden Europa wird auf der Webseite des Indexadministrators (www.solactive.com) veröffentlicht und ist zusätzlich über die Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH verfügbar und wird an alle angeschlossenen Vendors verteilt. Jeder Vendor entscheidet individuell, ob er den QIX Dividenden Europa über seine Informationssysteme verteilen/anzeigen wird.

1.4 Preise und Berechnungsfrequenz

Der QIX Dividenden Europa wird aus den Preisen der jeweiligen Indexbestandteile an der jeweiligen Börse berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt von der jeweiligen Börse festgestellten Preise. Preise von Indexbestandteilen, die nicht in der Indexwährung notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Währungsumrechnungskurs auf Reuters umgerechnet. Ist während der Berechnungszeit kein aktueller Preis über Reuters verfügbar, so wird mit dem letzten verfügbaren Preis bzw. mit dem Schlusskurs von Reuters vom letzten Handelstag gerechnet.

Der QIX Dividenden Europa wird an jedem Börsentag von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ (die "Berechnungszeit") alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen der

Datenversorgung zu Reuters oder bei der Kursvermarktung der Boerse Stuttgart GmbH kommen, kann der Index nicht verteilt werden.

Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

1.5 Gewichtung

Im QIX Dividenden Europa werden sämtliche Indexbestandteile an den Anpassungstagen zu gleichen Teilen gewichtet.

1.6 Index-Komitee

Die Überwachung der Zusammensetzung des QIX Dividenden Europa sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Regelwerks obliegen einem Index-Komitee.

Dieses setzt sich aus Mitarbeitern der Solactive AG (und ggf. ihrer Tochtergesellschaften) zusammen (im Folgenden das "**Index-Komitee**"). Es ist für Entscheidungen hinsichtlich Änderungen der Regeln des Index verantwortlich. Entsprechende Änderungen, die zu einer Änderung des Leitfadens führen können, müssen grundsätzlich vorab zur Genehmigung dem Index-Komitee vorgelegt werden und erfolgen in Einklang mit der Methodology Policy, die auf der Webseite des Indexadministrators unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann. Falls sich Änderungen des Leitfadens als notwendig erweisen sollten, ist das Index Komitee befugt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

1.7 Veröffentlichungen

Sämtliche für die Berechnung des Index relevanten Parameter und Informationen (wie Mitteilungen, Änderungen des Leitfadens) werden auf der Seite <http://www.solactive.de> und ihren Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Underlying für derivative Instrumente an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergibt die TraderFox GmbH.

1.9 Historische Daten

Mit der Vorstellung des Index am 02.05.2017 werden historische Daten vorgehalten. Die Aufzeichnung historischer Stände des Index ab dem 01.01.2020 erfolgt gemäß den Regelungen in Artikel 8 BMR.

2 Indexzusammensetzung

Der QIX Dividenden Europa setzt sich aus 25 dividendenstarken europäischen Qualitätsunternehmen zusammen, die sich zudem durch weitere fundamentale und technische Kriterien auszeichnen. Die genauen Kriterien werden in 2.2 dargelegt.

Die TraderFox GmbH überprüft an jedem Selektionstag die Zusammensetzung des Index.

In einem ersten Schritt bestimmt die TraderFox GmbH das Auswahluniversum gemäß Abschnitt 2.1 fest. Das Auswahluniversum dient als Ausgangspunkt für die Auswahl der Indexbestandteile gemäß den in Abschnitt 2.2 beschriebenen Regeln.

Der Definition des Auswahluniversums und der anschließenden Auswahl der Indexbestandteile liegt ein eindeutig quantifizierbares Regelwerk zugrunde. Das Index-Komitee ist für die Überwachung und die Ausübung der regelkonformen Umsetzung verantwortlich. Eine nicht-regelkonforme Einflussnahme auf die Indexzusammensetzung durch das Index-Komitee oder eines Mitglieds des Index-Komitees ist ausgeschlossen.

2.1 Definition des Auswahluniversums

Im ersten Schritt werden alle Unternehmen mit folgenden Country-Codes ausgewählt, die an einer der folgenden Börsen gelistet sind:

Country-Codes (Morningstar): AT, BE, BG, CH, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, IE, IS, IT, LI, LT, LU, LV, NL, NO, PL, PT, RO, SE, SI, SK

Exchange-Codes (Morningstar): XWBO, XBRU, XBUD, XSWX, XPRA, XETR, XCSE, XTAL, XMAD, XHEL, XPAR, XLON, XATH, XDUB, MTA, XLIT, XLUX, XRIS, XAMS, XOSL, XWAR, XLIS, XBSE, XSTO, XLJU, XBRA

Anschließend wird das durchschnittliche Handelsvolumen berechnet. Das durchschnittliche Handelsvolumen einer Aktie ist definiert als das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen über die vergangenen 90 Kalendertage an einer ausgewählten Börse. Für alle bisher selektierten Aktien werden alle durchschnittlichen Handelsvolumina für alle o.g. Börsen, an denen diese Aktie gelistet ist, separat berechnet. Das höchste an einer der Börsen gefundene Handelsvolumen für eine Aktie wird anschließend für die weitere Berechnung verwendet.

Alle Aktien mit einem durchschnittlichen Handelsvolumen von unter 2 Mio. € werden entfernt.

Alle verbleibenden Aktien werden anhand des durchschnittlichen Handelsvolumens gerankt. Das Index-Universum besteht schließlich aus den 300 Aktien mit dem höchsten durchschnittlichen Handelsvolumen.

Der Indexadministrator hat das Verfahren für die Festlegung des Auswahluniversums an die TraderFox GmbH ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Die Festlegung des Indexuniversums erfolgt ausschließlich regelbasiert und die TraderFox GmbH kann keine Ermessensentscheidungen treffen.

2.2 Auswahl der Indexmitglieder

Das Auswahluniversum dient als Grundlage für die Startzusammensetzung des Index bzw. die Auswahl von Indexmitgliedern im Rahmen des ordentlichen Rebalance am Selektionstag, wobei folgende Regeln gelten:

Alle Unternehmen im Auswahluniversum werden einem Ranking unterzogen, das die Ausprägungen der verschiedenen Selektionskriterien miteinander vergleicht. Entsprechend erhält jedes Unternehmen des Auswahluniversums anschließend einen Rang. Je höher der Rang, desto stärker bildet ein Unternehmen die Selektionskriterien ab. Folgende Kriterien werden zur Ermittlung der Ränge verwendet:

- Hohe Dividendenrendite (gemessen an der zuletzt gezahlten Dividende)
- Stabiles Dividendenwachstum über die vergangenen 5 Jahre

- Profitabilität (u. a. hohe durchschnittliche Nettogewinnmarge, geringe Volatilität der Nettogewinnmarge)
- Rentabilität (hohe durchschnittliche Eigen- und Gesamtkapitalrendite)
- Stabiles Wachstum (hohes Gewinn- und Umsatzwachstum in Relation zur Volatilität des Wachstums)
- Geringer Verschuldungsgrad
- Niedrige Renditevolatilität der Wochenrenditen (über die letzten 3 Jahre) und der Tagesrenditen (über das letzte Jahr)

In den Index werden diejenigen 25 Aktien aufgenommen, die unter diesem Ranking die höchsten Ränge belegen. Zusätzlich gilt, dass sich nur Aktien für die Indexaufnahme qualifizieren, wenn die Dividendenrendite bezogen auf die zuletzt ausgeschüttete Dividende größer ist als der entsprechende Median im Auswahluniversum.

Zudem wird sichergestellt, dass ein Sektor und Land nur mit jeweils maximal 20% Gewichtung enthalten ist. Hat sich ein Unternehmen für die Indexaufnahme qualifiziert und würde mit der Aufnahme der Sektor oder das Land dieses Unternehmens über 20% im Index enthalten sein, so wird dieses Unternehmen nicht in den Index aufgenommen und es wird das Unternehmen mit dem nächsthöheren Ranking für die Aufnahme geprüft.

Alle Indexbestandteile sind zum Zeitpunkt des Indexstarts und nach jeder ordentlichen Anpassung gleichgewichtet.

Zum Zeitpunkt jeder Anpassung wird dieses Ranking erneut durchgeführt und Index-Zugänge entsprechend der Anpassungsregeln aufgenommen.

Zum Start am 02.05.2017 enthält der Index folgende Aktien:

#	Land/Region	Unternehmen	ISIN
1	Deutschland	Munich Reinsurance Company	DE0008430026
2	Deutschland	Hannover Ruck SE	DE0008402215
3	Deutschland	Allianz SE	DE0008404005
4	Deutschland	Deutsche Post AG	DE0005552004
5	Deutschland	Daimler AG	DE0007100000
6	Deutschland	Siemens AG	DE0007236101
7	Großbritannien	SSE plc	GB0007908733
8	Großbritannien	GlaxoSmithKline plc	GB0009252882
9	Großbritannien	WPP Plc	JE00B8KF9B49
10	Großbritannien	Imperial Brands PLC	GB0004544929
11	Großbritannien	British American Tobacco p.l.c.	GB0002875804
12	Frankreich	Klepierre SA	FR0000121964
13	Frankreich	Total SA	FR0000120271

14	Frankreich	Unibail-Rodamco SE	FR0000124711
15	Frankreich	VINCI SA	FR0000125486
16	Skandinavien	Sampo Oyj Class A	FI0009003305
17	Skandinavien	Telia Company AB	SE0000667925
18	Skandinavien	Hennes & Mauritz AB Class B	SE0000106270
19	Schweiz	Swiss Re AG	CH0126881561
20	Schweiz	Swisscom AG	CH0008742519
21	Schweiz	Nestle S.A.	CH0038863350
22	Andere	Atlantia S.p.A	IT0003506190
23	Andere	Groupe Bruxelles Lambert SA	BE0003797140
24	Andere	RTL Group S.A.	LU0061462528
25	Andere	Abertis Infraestructuras SA	ES0111845014

Der Indexadministrator hat das Verfahren für die Auswahl der Indexmitglieder an die TraderFox GmbH ausgelagert. Diese Auslagerung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der BMR (Artikel 10 BMR). Die Auswahl der Indexmitglieder erfolgt ausschließlich regelbasiert und die TraderFox GmbH kann keine Ermessensentscheidungen treffen.

2.3 Ordentliche Anpassung

Eine ordentliche Anpassung erfolgt quartalsweise am jeweiligen ersten Handelstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Die erste ordentliche Anpassung findet am 01. Juli 2017 statt.

Am Selektionstag (3 Handelstage vor dem Anpassungstag) wird das Auswahluniversum entsprechend 2.1 neu bestimmt. Entsprechend 2.2 werden die im Auswahluniversum enthaltenen Aktien gerankt. Ein Unternehmen wird aus dem Index entfernt, wenn es nicht mehr zu den obersten 10 Prozent des neu bestimmten Rankings gehört oder die Dividendenrendite bezogen auf die zuletzt ausgeschüttete Dividende kleiner ist als der entsprechende Median im Auswahluniversum. Die entfernten Unternehmen werden mit den höchstplatzierten Unternehmen des neu bestimmten Rankings ersetzt solange die in 2.2 genannten weiteren Aufnahmekriterien (Median-Kriterium, Branchen/Länder-Beschränkung) erfüllt sind.

Änderungen der Indexmitglieder werden vom Indexadministrator rechtzeitig vor dem Anpassungstag auf seiner Website unter der Rubrik „Announcements“ veröffentlicht, die unter <https://www.solactive.com/news/announcements/> abgerufen werden kann.

Nach der ordentlichen Anpassung wird jedes Indexmitglied zu gleichen Teilen im Index gewichtet.

2.4 Außerordentliche Anpassung

Das Index-Komitee kann bei Außerordentlichen Ereignissen (z.B. Fusionen, Übernahmen, Insolvenzen usw.), die sich auf ein oder mehrere Bestandteile des QIX Dividenden Europa beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des QIX Dividenden Europa zu ermöglichen.

Das Index-Komitee ist beim Auftreten Außerordentlicher Ereignisse bestrebt, eine kontinuierliche Handelbarkeit des QIX Dividenden Europa zu gewährleisten. Unter dieser Prämisse können Unternehmen aus dem Index außerordentlich entfernt werden, wenn die Handelbarkeit des Indexbestandteils bereits stark eingeschränkt ist, oder es konkrete Anzeichen dafür gibt, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Index-Komitee.

Die neue Zusammensetzung des QIX Dividenden Europa und der Handelstag, ab dem diese wirksam wird, unterliegt der Bestimmung des Index-Komitee. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald als möglich durch den Indexadministrator auf seiner Website unter der Rubrik „Announcements“, die unter <https://www.solactive.com/news/announcements/> abgerufen werden kann.

3 Berechnung des QIX Dividenden Europa

3.1 Indexformel

Der QIX Dividenden Europa ist ein Index, dessen Stand an einem Börsentag nach folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Index}_t = \frac{\sum_{i=1}^n (x_{i,t} * p_{i,t} * f_{i,t})}{D_t}$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$p_{i,t}$ = Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

D_t = Divisor am Handelstag t

Nach Handelsschluss an jedem Anpassungstag t wird der neue Divisor wie folgt berechnet:

$$D_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}{\text{Index}_t}$$

Dieser neue Divisor ist ab dem unmittelbar folgenden Handelstag gültig.

3.2 Rechengenauigkeit

Der tägliche Indexschlussstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Anteil der Indexbestandteile wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

Der Handelspreis der Indexbestandteile wird auf vier Dezimalstellen gerundet.

3.3 Bereinigungen

Indizes verlangen die zeitgleiche Bereinigung systematischer Kursveränderungen. Der QIX Dividenden Europa wird um Sonderzahlungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte, Splits, Nennwertumstellungen und Kapitalherabsetzungen bereinigt.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass bereits die erste ex-Notiz sachgerecht in die Indexberechnung eingehen kann. Das ex-ante Vorgehen setzt allgemeine Akzeptanz der Index-Berechnungsformel sowie einen freien Zugang zu den verwendeten Parameterwerten voraus. Der Indexadministrator stellt die Berechnungsparameter zur Verfügung.

Eine verzögerte Berechnung der Korrektur wäre problematisch, daher kann es, wie bei allen Bereinigungen, zu Abweichungen von den notierten Werten kommen. Somit ist das dargestellte Vorgehen das geeignetste.

3.4 Ausschüttungen und Kapitalmaßnahmen

Nach der Erklärung einer Gesellschaft, deren Aktie Mitglied im QIX Dividenden Europa ist, über die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme, bestimmt der Indexadministrator, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Indexmitgliedes hat.

Sollte dies der Fall sein, nimmt er gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Berechnungsparametern des jeweiligen Indexmitgliedes und/oder des QIX Dividenden Europa vor, die er für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und legt das Datum fest, zu dem diese Anpassung wirksam wird. Der Indexadministrator kann u.a. die Anpassung berücksichtigen, die eine Verbundene Börse aus Anlass der betreffenden Kapitalmaßnahme bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf das jeweilige Indexmitglied vornimmt.

Im Falle von Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen von Indexmitgliedern ist z.T. eine Adjustierung des Divisors notwendig. Der neue Divisor wird wie folgt berechnet:

$$D_{t+1} = D_t * \frac{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t}) - (x_{i,t} * y_{i,t} * g_{i,t})}{\sum_{i=1}^n (p_{i,t} * f_{i,t} * x_{i,t})}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

$f_{i,t}$ = Wechselkurs, mit dem der Preis des Indexmitgliedes i am Handelstag t in die Indexwährung umgerechnet wird

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$y_{i,t}$ = Verteilung des Index Komponenten i mit EX Tag t+1 multipliziert mit dem Dividendenkorrelationsfaktor

D_t = Divisor am Handelstag t

D_{t+1} = Divisor am Handelstag t+1

3.4.1 Kapitalerhöhungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung mit Ex-Tag t+1 wird der Index wie folgt angepasst:

$$x_{i,t+1} = x_i * \frac{1+B}{1}$$

mit:

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t+1

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

B = Anzahl der neuen Aktien für jede gehaltene Aktie

$$p_{i,t+1} = \frac{p_{i,t} + s * B}{1+B}$$

mit:

$p_{i,t}$ = Preis von Indexmitglied i am Handelstag t

$p_{i,t+1}$ = Hypothetischer Preis von Indexmitglied i am Handelstag t+1

s = Bezugspreis in der Währung des Indexmitgliedes

3.4.2 Aktiensplits

Im Falle eines Aktiensplits mit Ex-Tag $t+1$ wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen des Aktiensplits ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * B$$

mit:

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag $t+1$

B = Anzahl Aktien nach dem Aktiensplit für jede gehaltene Aktie vor dem Aktiensplit

3.4.3 Aktiendividenden

Im Falle einer Aktiendividende mit Ex-Tag $t+1$ wird angenommen, dass sich die Preise anhand der Bedingungen der Aktiendividende ändern. Die neue Anzahl der Indexaktien des betroffenen Indexmitgliedes wird wie folgt berechnet:

$$x_{i,t+1} = x_{i,t} * (1 + B)$$

mit

$x_{i,t}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag t

$x_{i,t+1}$ = Anzahl der Indexaktien des Indexmitgliedes i am Handelstag $t+1$

B = Anzahl der ausgeschütteten Aktien für jede gehaltene Aktie

3.5 Sonstiges

3.5.1 Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung

Der Indexadministrator unternimmt die größtmöglichen Anstrengungen, den Index genau zu berechnen und zu pflegen. Das Auftreten von Fehlern bei der Berechnung eines Index kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Indexadministrator ist bestrebt, alle festgestellten Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu korrigieren. Was unter einem „angemessenen Zeitraum“ zu verstehen ist und welche grundlegenden Maßnahmen zu ergreifen sind, richtet sich grundsätzlich nach der Art des Fehlers und den Zeitpunkt seiner Feststellung und ist in der durch Verweis einbezogenen Solactive Correction Policy (Richtlinie für den Umgang mit Fehlern bei der Indexberechnung) festgelegt, die auf der Webseite des Indexadministrators unter <https://www.solactive.com/documents/correction-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

3.5.2 Indexberechnung in Stressphasen

Bei Eintritt einer Marktstörung ("Marktstörungsereignis") wird kein Index (bzw. werden keine Indizes) berechnet. Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht Handelstagen an, berechnet der Indexadministrator den täglichen Indexschlussstand, indem er die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, den zuletzt veröffentlichten Handelspreis für jedes jeweilige Indexmitglied sowie andere nach Ansicht des Indexadministrators für die Ermittlung des täglichen Indexschlussstands relevante Bedingungen berücksichtigt.

4 Definitionen

"Anteil des jeweiligen Indexmitglieds" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied und einen Handelstag, der Anteil der Aktien des betreffenden an dem jeweiligen Handelstag im Index enthaltenen Indexmitglieds. Er ermittelt sich aus dem Quotient aus

- (A) der prozentualen Gewichtung eines Indexmitglieds multipliziert mit dem Stand des Index und
- (B) dem Handelspreis des Indexmitglieds.

„Außergewöhnliche Ereignisse“:

Ein außergewöhnliches Ereignis ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- eine Verschmelzung
- ein Übernahmeangebot
- eine Einstellung der Börsennotierung
- eine Verstaatlichung
- eine Insolvenz.

Der Handelspreis für dieses Indexmitglied am Tag des Inkrafttretens entspricht dem letzten am Tag des Inkrafttretens für dieses Indexmitglied verfügbaren Marktpreis an der Börse (oder, sollte am Tag des Inkrafttretens kein Marktpreis verfügbar sein, dem letzten verfügbaren Marktpreis an der Börse an dem vom Indexadministrator als geeignet festgesetzten Tag), wie vom Indexadministrator bestimmt, und dieser Handelspreis ist der Handelspreis für das jeweilige Indexmitglied bis zum Ende des (gegebenenfalls) nächsten Anpassungstages.

Bei „**Insolvenz**“ oder "Chapter-11" des Emittenten eines Indexmitglieds verbleibt das Indexmitglied bis zum nächsten ordentlichen Anpassungstag im Index. Solange an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung an der Börse ein Marktpreis für das betreffende Indexmitglied verfügbar ist, wird dieser als Handelspreis an dem entsprechenden Handelstag herangezogen, wie jeweils vom Indexadministrator bestimmt. Ist für ein Indexmitglied an einem Handelstag kein Marktpreis verfügbar, wird der Handelspreis für dieses Indexmitglied an dem betreffenden Handelstag mit null angesetzt.

"Einstellung der Börsennotierung" für ein Indexmitglied liegt vor, wenn die Börse bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der Börse, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des Indexmitgliedes an der Börse sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und das Indexmitglied nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für den Indexadministrator akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"Insolvenz" liegt vor, wenn auf Grund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren den Emittenten des Indexmitgliedes betreffenden Verfahrens (A) alle Anteile dieses Emittenten auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Anteile dieses Emittenten rechtlich untersagt wird, die Anteile zu übertragen.

"Übernahmeangebot" ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien des Emittenten des Indexmitgliedes kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Anteile erlangt, wie vom Indexadministrator auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen vom Indexadministrator relevant erachteten Informationen bestimmt.

"Verschmelzung" ist, in Bezug auf ein jeweiliges Indexmitglied,

- (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung dieses Indexmitgliedes, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller umlaufenden Anteile auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat,
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem der Emittent dieses Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller umlaufender Anteile zur Folge hat),
- (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Anteile von dessen Emittenten, das bzw. der eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Anteile zur Folge hat (mit Ausnahme der Anteile, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder
- (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch des Emittenten des Indexmitgliedes oder seiner Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei der Emittent des Indexmitgliedes die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Anteile erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile (mit Ausnahme der Anteile, die

von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Anteile ausmachen.

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das vom Indexadministrator festgelegte Datum.

"**Verstaatlichung**" ist ein Vorgang, durch den alle Anteile oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Emittenten des Indexmitgliedes verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

"**Börse**" ist die entsprechende Heimatbörse, an der das Mitglied sein Hauptlisting hat. Das Index-Komitee kann entscheiden, aus Handelbarkeitsgründen eine andere als die Heimatbörse zur „Börse“ zu erklären.

„**Aktiensubstitut**“ umfasst besonders auf eine Aktie bezogene American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR).

"**Handelspreis**" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied (vorbehaltlich der Bestimmungen unter "außergewöhnlichen Ereignissen") in Bezug auf einen Handelstag der Schlusskurs an diesem Handelstag gemäß den Börsenbestimmungen. Wenn die Börse keinen Schlusskurs hat, bestimmt der Indexadministrator Handelspreis und Zeitpunkt der Notierung in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise.

"**Handelstag**" ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an dem die Börse Stuttgart geöffnet ist.

"**Indexadministrator**" ist die Solactive AG oder jeder andere ordnungsgemäß bestellte Nachfolger in dieser Funktion.

„**Indexwährung**“ ist Euro.

"**Marktkapitalisierung**" ist, in Bezug auf jede im Auswahlpool enthaltene Aktie am Selektionstag der für diesen Tag als Marktkapitalisierung veröffentlichte Wert.

Die Marktkapitalisierung ist zum Datum dieses Dokuments definiert als der Wert eines Unternehmens, der sich durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem Handelspreis derselben ergibt.

„**Selektionstag**“ ist drei Handelstage vor dem Anpassungstag.

„**Anpassungstag**“ ist der erste Handelstag des Januars, April, Juli und Oktober.

"**Verbundene Börse**" ist, in Bezug auf ein Indexmitglied, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Terminkontrakte auf das betreffende Indexmitglied gehandelt werden, wie von dem Indexadministrator bestimmt.

Ein "**Marktstörungsereignis**" liegt vor, wenn

1. an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung für eine im Index enthaltene Aktie eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der Börse oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):

1.1. an der Börse insgesamt; oder

- 1.2. von Options- oder Terminkontrakten auf oder in Bezug auf eine Aktie des Index oder eine im Index enthaltene Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
- 1.3. an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem (wie vom Indexadministrator bestimmt), an der bzw. in dem eine im Index enthaltene Aktie zugelassen oder notiert ist; oder

B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung des Indexadministrators und/oder des Index-Komitees) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der Börse Transaktionen in Bezug auf eine im Index enthaltene Aktie durchzuführen oder Marktwerte für eine im Index enthaltene Aktie zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf ein Indexmitglied durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Terminkontrakte zu ermitteln; oder

2. der Handel an der Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem üblichen Börsenschluss (wie nachstehend definiert) geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Börse oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor

(aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an der Börse oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher,

(bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Börse oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag angekündigt.

"Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Börse oder einer Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

3. ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land verhängt wird, in dem die Börse ihren Sitz hat, wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung des Indexadministrators wesentlich sind, wobei der Indexadministrator sein Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die er nach vernünftigem Ermessen für geeignet hält.

5 Anhang

5.1 Kontaktdaten

Auskünfte zum QIX Dividenden Europa

Simon Betschinger
TraderFox GmbH
Obere Wässere 1
72764 Reutlingen

Indexadministrator:

Solactive AG

Platz der Einheit 1
D-60327 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 719 160 - 00
indexing@solactive.de

5.2 Indexberechnung – Änderung der Berechnungsmethode

Die Anwendung der in diesem Dokument beschriebenen Methode durch den Indexadministrator ist endgültig und bindend. Der Indexadministrator wendet für die Zusammenstellung und Berechnung des Index und des täglichen Indexschlusstands zwar die vorstehend beschriebene Methode an. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass das Marktumfeld, aufsichtsrechtliche, rechtliche, finanzielle oder steuerliche Gründe es nach Auffassung des Indexadministrators notwendig machen, Veränderungen an dieser Methode vorzunehmen. Der Indexadministrator kann auch Veränderungen an den Bedingungen des Index und der Methode zur Berechnung des täglichen Indexschlusstands vornehmen, die er als notwendig oder wünschenswert erachtet, um einen offenkundigen oder nachweislichen Irrtum zu beseitigen oder fehlerhafte Bestimmungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Der Indexadministrator ist nicht verpflichtet, über derartige Modifikationen oder Veränderungen zu informieren.

Der Indexadministrator wird sich in angemessener Weise darum bemühen, sicherzustellen, dass trotz Modifikationen oder Änderungen eine mit der vorstehend beschriebenen Methode konsistente Berechnungsmethode angewandt wird.

5.3 Ermessensausübung

Bei Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit der Bestimmung des Index sind strenge Regeln hinsichtlich der Ausübung von Ermessensentscheidungen oder Experteneinschätzungen zu befolgen.

Bei der Verwaltung des Index wird die TraderFox GmbH eingebunden. Die TraderFox GmbH entscheidet über die Festlegung des Auswahluniversums und der Indexmitglieder. Diese Entscheidungen erfolgen vollständig regelgebunden, so dass hierbei keine Ermessensentscheidung erforderlich ist.

5.4 Überprüfung der Indexmethodik

Die Methodik des Index wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft. Wird im Rahmen einer solchen Überprüfung festgestellt, dass die Methodik geändert werden muss (dies ist z. B. der Fall, wenn sich der zugrunde liegende Markt oder die wirtschaftliche Realität seit der Auflegung des Index verändert haben, d.h. die aktuell angewandte Methodik basiert somit auf veralteten Annahmen und Faktoren und reflektiert nicht mehr die Realität so genau, verlässlich und angemessen wie bisher), erfolgt diese Änderung gemäß der Solactive Methodology Policy (Richtlinie zur Indexmethodik), die durch Verweis einbezogen ist und auf der Webseite des Indexadministrators unter <https://www.solactive.com/documents/methodology-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.

Eine solche Änderung der Methodik wird auf der Webseite des Indexadministrators unter der Rubrik „Announcements“ (<https://www.solactive.com/news/announcements/>) bekannt gegeben. Das Datum der letzten Änderung des Index ist in diesem Leitfaden angegeben.

5.5 Beendigung des Index

Der Indexadministrator unternimmt größtmögliche Anstrengungen, um die Belastbarkeit und fortlaufende Integrität der Indizes zu gewährleisten. Sofern notwendig, folgt der Indexadministrator einem klar definierten und transparenten Ansatz zur Anpassung der Indexmethodiken an sich wandelnde, zugrunde liegende Märkte (siehe Abschnitt 5.4 „Überprüfung der Indexmethodik“) mit dem Ziel, stets die Verlässlichkeit und

Vergleichbarkeit der Indizes zu wahren. Wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann dennoch eine ordentliche Beendigung des Index unumgänglich sein. In der Regel ist dies der Fall, wenn der vom Index zu messende oder abzubildende Markt oder die wirtschaftliche Realität sich in erheblichem Umfang und in einer zum Auflegungstermin des Index nicht vorhersehbaren Weise verändern, die Indexregeln und insbesondere die Auswahlkriterien nicht mehr kohärent angewendet werden können oder der Index nicht länger als Referenzwert für Finanzinstrumente, Investmentfonds und Finanzkontrakte verwendet wird.

Der Indexadministrator verfügt über eindeutige Vorgaben für die Identifizierung von Situationen, in denen die Beendigung eines Index unvermeidbar ist, sowie für die Benachrichtigung und Konsultation von Betroffenen und Interessengruppen und die im Falle einer Beendigung oder einer Umstellung auf einen alternativen Index zu befolgenden Prozesse. Einzelheiten hierzu können der durch Verweis einbezogenen Solactive Termination Policy (Richtlinie zur Beendigung eines Index) entnommen werden, die auf der Webseite des Indexadministrators unter <https://www.solactive.com/documents/termination-policy/> (in englischer Sprache) abgerufen werden kann.